

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 14/12 BH

L 25 AS 1526/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 174 AS 5142/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Müllerstraße 16, 13353 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 8. Dezember 2011 zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.7.2005 bis 14.11.2006.
- 2 Der Beklagte bewilligte dem Kläger für den Zeitraum vom 1.7.2005 bis 31.8.2005 SGB II-Leistungen (*Bescheid vom 26.8.2005, Widerspruchsbescheid vom 7.1.2008*) und lehnte die mit weiterem Antrag vom 14.9.2005 begehrten Leistungen für den Zeitraum ab 1.9.2005 ab, weil der Kläger eine Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung einschließlich entsprechender Nachweise über seine freiberufliche Tätigkeit nicht vorgelegt habe (*Bescheid vom 27.1.2006; Widerspruchsbescheid vom 7.1.2008*). Der Beklagte bewilligte für den Zeitraum vom 1.2.2006 bis 28.2.2006 vorläufige Leistungen iHv 363,28 Euro als Darlehen (*Bescheid vom 2.2.2006*), für den Monat März 2006 ein Darlehen zur Deckung der Mietkosten iHv 260,03 Euro (*Bescheid vom 6.3.2006*) und versagte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit ab 1.3.2006 wegen fehlender Mitwirkung (*Bescheid vom 22.3.2006*).
- 3 Das SG hat die gegen die Widerspruchsbescheide vom 7.1.2008 gerichtete Klage mit einer weiteren Klage vom 31.12.2008 auf Feststellung, dass der Kläger nicht verpflichtet sei, den Steuerbescheid 2005 und den Gewerbenachweis 2005 vorzulegen, verbunden. Im Erörterungstermin vor dem SG vom 17.2.2010 hat der Beklagte nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das Jahr 2005 den Bescheid vom 27.1.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.1.2008 aufgehoben und sich verpflichtet, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Anrechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit für den Zeitraum vom 1.7.2005 bis 31.12.2005 zu gewähren. Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 10.6.2010*) und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Klage sei unzulässig, soweit der Kläger die Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen für den Zeitraum vom 1.9.2005 bis 14.11.2006 (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ab 15.11.2006) begehre. Für den Zeitraum bis Ende 2005 sei er klaglos gestellt. Eine darüber hinausgehende Verurteilung zur Leistung komme nicht in Betracht, weil eine Verwaltungsentscheidung über die Leistungsgewährung für diesen Zeitraum nicht vorliege. Gegen den (aufgehobenen) Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung vom 27.1.2006 sei grundsätzlich nur die Anfechtungsklage zulässig. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass er nicht verpflichtet sei, im laufenden Klageverfahren Unterlagen und Nachweise vorzulegen, bestehe nicht, weil er bereits aufgrund des Anerkenntnisses im Erörterungstermin vom 17.2.2010 vollständig klaglos gestellt worden sei. Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die auf die Verurteilung des Beklagten gerichteten Klagen, die von ihm für den Zeitraum vom 1.7.2005 bis 14.11.2006 begehrten Leistungen bar auszuzahlen und die Einsichtnahme in die Verwaltungsakten des Klägers und die Bearbeitung seines

Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die Mitarbeiter B und S zu unterlassen, abgewiesen (*Urteil vom 8.12.2011*).

- 4 Mit seinem Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts macht der Kläger geltend, die Fragen, ob er eine rechtsverbindliche Auskunft vor Erlass eines Widerspruchsbescheids verlangen könne, welche Maßnahmen das Amt im Wege der Amtsermittlung hätte treffen können und ob er einen Anspruch auf Feststellung der Untätigkeit des SGB II-Trägers habe, hätten grundsätzliche Bedeutung.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Insbesondere hat das BSG bereits entschieden, dass einer Feststellungsklage gegen den Beklagten (hier zum Umfang seiner Amtsermittlungspflichten und den Mitwirkungspflichten des Klägers) der Grundsatz der Subsidiarität dieser Klageart gegenüber Gestaltungs- und Leistungsklagen, bzw ihren Sonderformen, den Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, entgegensteht (vgl zB BSG SozR 4-2700 § 136 Nr 3, S 21 mwN). Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb die Rüge einer Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter einen (in die Berufungsinstanz fortwirkenden) Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Das LSG hat den Streitgegenstand nicht verkannt, indem es mit dem SG die Klage auf Leistungen als unzulässig angesehen hat. Gegen den Versagensbescheid vom 27.1.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7.11.2008 war grundsätzlich nur die Anfechtungsklage zulässig und eine Klage



auf Leistungsbewilligungen - unbesehen der Anerkennung einer Leistungspflicht für den Zeitraum vom 1.9.2005 bis 31.12.2005 - nicht möglich (*BSGE 104, 26 = SozR 4-1200 § 66 Nr 5, jeweils RdNr 12 ff; BSG SozR 1200 § 66 Nr 13; BSG SozR 4-1200 § 66 Nr 1*). Mit der Aufhebung des Versagensbescheides entsteht die Verpflichtung des SGB II-Trägers zur nochmaligen Entscheidung über den zugrunde liegenden Leistungsantrag (*BSG SozR 4-1200 § 66 Nr 1; BSG SozR 1200 § 66 Nr 13 S 12 f*). Da somit keine Leistungsklage, sondern nur eine Anfechtungsklage Streitgegenstand war, greift auch nicht der Grundsatz, dass im Falle einer vollständigen Leistungsablehnung über den geltend gemachten Anspruch bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zu entscheiden ist, soweit nicht ein weiterer, die Leistungen ablehnender Bescheid erteilt wird (*BSG Urteil vom 31.10.2007 - B 14/11b AS 59/06 R - juris RdNr 13*).

- 8 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)